



Satzung

der Stadt Bad Säckingen zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Säckingen über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 05.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Abs. 3 wird neu gefasst:

„Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten pro Wohnplatz und Kalendermonat beträgt

1. Für eine Person über 18 Jahre 377,00 Euro,
2. für eine Person zwischen 6 und 18 Jahren 188,00 Euro.

Für Kinder bis zu 6 Jahren wird keine Gebühr erhoben.

Die in der Gebühr enthaltenen Betriebskosten werden nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bad Säckingen, den 05.03.2024

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Säckingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.